



Modernisierung des

Straßenausbaubeitragsrechts

Häufige Fragen und Antworten



Häufige Fragen und Antworten zur
**„Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts in
Nordrhein-Westfalen“**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des
Landes Nordrhein-Westfalen

Oktober 2019



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Ein modernes Straßenausbaubeitragsrecht für Nordrhein-Westfalen	6
Häufige Fragen und Antworten	8
1. Warum soll ein § 8a in das KAG eingefügt werden?	8
2. Bekommen die Kommunen das Recht eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben?	8
§ 8a Absatz 1 KAG-E „Straßen- und Wegekonzept“	
3. Warum sollen Gemeinden und Gemeindeverbände künftig ein Straßen- und Wegekonzept erstellen?	9
4. Was ist das Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes?	9
5. Welche Straßen sollen im Straßen- und Wegekonzept gegenständlich sein?	10
6. Soll es ein Muster geben?	10
7. Für welchen Zeitraum soll das Straßen- und Wegekonzept erstellt werden?	10
8. Wie häufig soll das Straßen- und Wegekonzept fortgeschrieben werden?	10
9. Soll das Straßen- und Wegekonzept ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ sein?	11
10. Wie soll die Veranschlagung im Haushaltsplan einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes erfolgen?	11
§ 8a Absatz 2 KAG-E „Muster für das Straßen- und Wegekonzept“	
11. Warum soll es ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept geben?	11
12. Werden die kommunalen Spitzenverbände an der Erstellung des Musters beteiligt?	12
13. Wird die Erstellung des Straßen- und Wegekonzept für die kommunalen Verwaltungen aufwendig zu erstellen sein?	12
14. Werden die Kommunen verpflichtet, das Muster zu verwenden? Können Sie von dem Muster abweichen und wenn ja, wie?	12



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 8a Absatz 3 KAG-E „verbindliche Anliegerversammlung“	
15. Für was soll das Straßen- und Wegekonzept die Grundlage bilden?	12
16. Warum ist dieser Ablauf so vorgesehen?	13
17. Was soll in der verbindlichen Anliegerversammlung auf Basis des Straßen- und Wegekonzeptes den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern sowie Erbbauberechtigten dargelegt werden?	14
18. Ist die verbindliche Anliegerversammlung für die kommunalen Verwaltungen aufwendig?	14
19. Wie erfährt die kommunale Vertretung, die über die Straßenausbaumaßnahme entscheidet, von den Ergebnissen der verbindlichen Anliegerversammlung?	14
§ 8a Absatz 4 KAG-E „Abweichen von der verbindlichen Anliegerversammlung“	
20. Muss bei jeder möglichen beitragsfähigen Ausbaumaßnahme eine verbindliche Anliegerversammlung durchgeführt werden?	15
21. Was heißt „geringfügig“?	15
22. Kann man den Begriff „geringfügig“ weiter konkretisieren?	15
§ 8a Absatz 5 KAG-E „Ermäßigungen für Eckgrundstücke und Tiefenbegrenzungen“	
23. Eine Kommune kann heute schon Tiefenbegrenzungen bei Grundstücken regeln? Warum soll das jetzt in das Gesetz aufgenommen werden?	16
24. Was ist mit Eckgrundstücken? Gilt die Regelung auch für mehrfach erschlossene Grundstücke (Grundstück zwischen zwei Straßen)?	16
25. Warum ist die Regelung in § 8a Absatz 5 als „Kann“-Regelung und nicht verbindlicher ausgestaltet?	16
26. Ermäßigungen für Eckgrundstücke: Es gibt für eine Kommune heute zwei Möglichkeiten: Entweder sie begünstigt das Eckgrundstück zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen (hierzu gibt es Rechtsprechung des OVG NRW) oder zu Lasten des Kommunalhaushaltes?	17
§ 8a Absatz 6 KAG-E „voraussetzungsloser Ratenzahlungsanspruch“	
27. Gemeinden können heute schon mit Betroffenen Ratenzahlungen vereinbaren: Worin soll der wesentliche Mehrwert der neuen gesetzlichen Regelung liegen?	17



Inhaltsverzeichnis

	Seite
28. Welche Verbesserungen gegenüber dem heute geltenden Recht beinhaltet der neue Absatz 6 (Ratenzahlung)?	19
• Zinssatz	20
• Wie hoch ist der Zinssatz dann konkret? Ist das wirklich eine Besserstellung gegenüber heute?	20
• Zusätzliche Handlungsvariante für Kommunen	21
• Klarstellung zur Tilgung	21
• Einzelheiten der Gewährung können in der Satzung durch die kommunale Vertretung geregelt werden	21
29. Für wen soll der voraussetzungslose Rechtsanspruch gelten bzw. warum gilt dieser nicht nur für Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer (sowie für Erbbauberechtigte) die ihre Immobilie selbst nutzen?	21
§ 8a Absatz 7 KAG-E „Härtefallklausel“	
30. Wie unterscheidet sich die Stundung im Fall der (wirtschaftlichen) Bedürftigkeit von der Stundungsregel in Absatz 6?	22
31. Bedeutet das, dass die beitragsberechnende Stelle in Kommunalverwaltungen künftig zwingend die „erhebliche Härte“ unter Anwendung von SGB XII errechnen muss?	23
32. Ist bei der Ermittlung der „erheblichen Härte“ auch das Grundstück selbst anzusetzen?	23
33. Soll die deutliche Erleichterung bei den Zinsen auch für Stundungen nach Absatz 7 gelten?	23
34. Kann im Falle einer Stundung bei (wirtschaftlicher) Bedürftigkeit auf die Zinsen verzichtet werden?	23
35. Muss ein Antragsteller für eine Stundung im Falle einer (wirtschaftlichen) Bedürftigkeit Nachweise erbringen?	24
36. Was ist, wenn sich bei einem Betroffenen andere Einkommens- und/oder Vermögenssituationen einstellen, und bisher von der Stundungsregelung in Absatz 7 Gebrauch gemacht wurde?	24
§ 8a Absatz 8 KAG-E „Weitere Billigkeitsregelungen“	
37. Gibt es über die neu in das KAG aufzunehmenden Erleichterungsregelungen der Absätze 6 und 7 theoretisch noch weitere Billigkeitsregelungen, die für Betroffene gelten könnten?	24
§ 26 Absatz 2 KAG-E „Anwendung von Absatz 6/7 auf frühere Fälle“	
38. Das Gesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten: Können von den neuen Billigkeitsregelungen auch Betroffene profitieren, deren Beitragsverfahren bereits abgeschlossen ist?	25



Ein modernes Straßenausbaubeitragsrecht für Nordrhein-Westfalen

Starke und zukunftsfähige Städte und Gemeinden sind der Rückhalt für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und für wirtschaftliches Wachstum.

Eine der Grundvoraussetzungen ist dabei eine zukunftsfähige kommunale Infrastruktur: Kindertageseinrichtungen, Schulen, Abwassereinrichtungen, Straßen, Wege und Plätze, Radverkehrsanlagen, Brücken, Beleuchtung und vieles mehr zählt zur kommunalen Infrastruktur.

Dabei sind die Herausforderungen heute vielfältiger Natur:

- Städte und Gemeinden haben ihre Infrastrukturen an eine älter werdende Gesellschaft anzupassen,
- Barrieren im heutigen öffentlichen Raum werden sukzessive in Richtung eines „öffentlichen Raums für alle Menschen“ abgebaut und gleichzeitig an die Bedürfnisse aller Generationen ausgerichtet,
- veränderte klimatische Bedingungen erfordern Veränderungen in der Art und Weise wie heute gebaut wird, erfordern ein Umdenken in der kommunalen Mobilitätspolitik, Straßen werden zurückgebaut und die Räume für Fußgänger und Radfahrer wieder erweitert oder erst geschaffen,
- Kanäle für das Niederschlagswasser sind auf ihre Belastbarkeit in puncto Starkregenereignisse zu überprüfen und ggf. anzupassen, Abwasserkanäle müssen überprüft und gegebenenfalls verbessert werden und
- auch Straßen, Wege und Plätze im städtischen oder gemeindlichen Besitz sind in die Jahre gekommen und bedürfen oftmals nach 40 oder 50 Jahren einer grundhaften Erneuerung.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen trat 1969 – vor 50 Jahren – in Kraft und sieht vor, dass bei der Verbesserung von Straßen, Wege und Plätzen ein Beitrag der anliegenden Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer (sowie der Erbbauberechtigten) erhoben werden soll. Der Beitrag ist eine Abgabe, die gegenleistungsbezogen ist. Der Beitrag wird dabei nur für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung oder einer Anlage erhoben.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es im Zusammenhang mit der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen zu hohen und teilweise erheblichen finanziellen Belastungen kommen kann, die die Einzelne bzw. den Einzelnen auch überfordern können.



Die Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts in Nordrhein-Westfalen hat daher zwei zentrale Elemente:

Änderungen im Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

- zur Erhöhung der Transparenz durch ein Straßen- und Wegekonzept und
- verbindliche Anliegerversammlungen,
- die Einführung von Härtefallregelungen zur Entlastung Betroffener,
- sowie eine Absenkung des Zinssatzes bei Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen von heute 6 % auf einen dynamischen Zinssatz (mindestens jedoch 1 %).



Gegenstand des Gesetzentwurfes der Landesregierung

Ein landeseigenes Förderprogramm über jährlich 65 Millionen Euro zur Erleichterung der Grundstückseigentümergeinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigter bei Straßenausbaubeitragsforderungen:

- In dem landeseigenen Förderprogramm ist beabsichtigt, zu bestimmen, dass die Fördermittel zur Deckung des vom Beitragspflichtigen zu leistenden Betrages zu verwenden sind.
- Damit wird eine substantielle Entlastung der Beitragspflichtigen bewirkt.
- Diesbezüglich bedarf es des Beschlusses des Landtages über den Landeshaushalt als Haushaltsgesetzgeber.



Gegenstand der Haushaltsplanberatungen im Landtag Nordrhein-Westfalen

Erarbeitung/Ausarbeitung des landeseigenen Förderprogramms durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden zur Entlastung von Beitragspflichtigen



Häufige Fragen und Antworten

1. **Warum soll ein § 8a in das KAG eingefügt werden?**

Auszug aus dem Beschluss des Landtages Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2018 (Drs.-Nr. 17/4300):

„Das System der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen stellt grundsätzlich einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem Nutzen der Anliegerinnen und Anlieger sowie dem Nutzen der Allgemeinheit an einer Straße bzw. Straßenausbaumaßnahme im Sinne des KAG dar.

Die Gemeinde hat bei der Finanzmittelbeschaffung auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Anliegerinnen und Anlieger sollen durch Straßenausbaubeiträge nicht überfordert werden. Daher gilt es Lösungen zu finden, die eine wirtschaftliche Überforderung für sog. Härtefälle ausschließt und darüber hinaus flexible Zahlungsmodelle ermöglicht.

Über geplante Straßenausbaumaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2 KAG NRW sind Anliegerinnen und Anlieger rechtzeitig im Vorfeld zu informieren. Dies bedeutet, dass die Maßnahmen im Dialog mit ihnen zu entwickeln sind. Hierbei muss den Bürgerinnen und Bürgern Transparenz über die Kosten der Einzelposten und die zu erwartende Fälligkeit auf Planungsstand gewährt werden, sodass die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar über die konkrete Ausgestaltung mitdiskutieren können.“

In der Folge bleibt der § 8 KAG, in dem die „Beiträge“ grundsätzlich geregelt sind, unverändert:

Da die bewährte Systematik des Kommunalabgabenrechts erhalten bleiben soll, sollen alle Neuregelungen übersichtlich und anwenderfreundlich in einer Norm zusammengefasst werden, die als § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ in das KAG eingefügt wird.

2. **Bekommen die Kommunen das Recht eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben?**

§ 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) beinhaltet für Gemeinden und Gemeindeverbände die Ermächtigung, Beiträge zu erheben. Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG wird dieses Ermessen bei Beiträgen für dem öffentlichen Verkehr gewidmete (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)



Straßen, Wege und Plätze eingeschränkt: Es besteht ein Sollgebot im Sinne einer Erhebungspflicht.

Mit der Beibehaltung des § 8 Absatz 1 Satz 1 KAG wird ein Auseinanderfallen von finanziell besser zu finanziell schlechter gestellten Kommunen im Zusammenhang mit dem Straßenausbau verhindert.

3. Warum sollen Gemeinden und Gemeindeverbände künftig ein Straßen- und Wegekonzept erstellen?

Die Landesregierung sieht vor, dass künftig ein Straßen- und Wegekonzept erstellt werden soll. Dies soll die Transparenz über geplante Unterhaltungs- und Baumaßnahmen für die kommunale Vertretung und die Bürgerschaft erhöhen.

Hierzu führt die Landesregierung aus:

„Eine fehlende Mitwirkungsmöglichkeit bei der Ausgestaltung von Straßenausbau-maßnahmen und eine mangelnde Transparenz im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten können zu erheblichen Akzeptanzproblemen bei den Beitragspflichtigen führen. Diese können durch eine frühzeitige Information und Beteiligung der Anlieger vermieden werden.

Ein transparentes gemeindliches Straßen- und Wegekonzept hat zu berücksichtigen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden könnten.“

4. Was ist das Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes?

Das Konzept soll sowohl für die Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eine fundierte Grundlage für künftige Entscheidungen zur Mittelbereitstellung als auch für die Bürgerinnen und Bürger eine transparente Informationsgrundlage für künftige Straßenausbaumaßnahmen sein. Das Straßen- und Wegekonzept ist die Grundlage für die verpflichtend durchzuführenden Anliegerversammlungen.



5. Welche Straßen sollen im Straßen- und Wegekonzept gegenständlich sein?

Der Umfang des Straßen- und Wegekonzeptes bezieht sich ausschließlich auf die im kommunalen Besitz und im Anlagevermögen einer Kommune bilanzierten Vermögensgegenstände. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanzen sind alle kommunalen Straße, Wege und Plätze inventarisiert worden.

6. Soll es ein Muster geben?

Ja. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird dazu ein Muster veröffentlichen (siehe Ausführungen zu Absatz 2), das möglichst einfach gehalten sein soll. Dazu erfolgt eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

7. Für welchen Zeitraum soll das Straßen- und Wegekonzept erstellt werden?

Ursprünglich sah der Entwurf einen 5-Jahres-Zeitraum vor. Im nun vorliegenden Gesetzentwurf hebt die Landesregierung auf den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung mit insgesamt vier Jahren ab (§ 84 GO NRW).

Damit kann das Straßen- und Wegekonzept mit der kommunalen Haushaltsplanung sinnvoll verknüpft werden kann.

8. Wie häufig soll das Straßen- und Wegekonzept fortgeschrieben werden?

Ursprünglich sah der Entwurf eine jährliche Fortschreibung vor. Im nun vorliegenden Gesetzentwurf wird vorgesehen, dass das Straßen- und Wegekonzept bei Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, fortzuschreiben ist (§8a Absatz 1 Satz 2 KAG-E).

Kommunale Infrastrukturplanungen und die daraus resultierenden Maßnahmen und Projekte sind eher mittel- bis langfristiger Natur, so dass die Veränderung des Fortschreibungszeitraumes dieser kommunalen Praxis entgegenkommt.



9. Soll das Straßen- und Wegekonzept ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“ sein?

Ausdrücklich nicht. § 8a Absatz 1 Satz 3 KAG-E sieht vor, dass die kommunale Vertretung das Straßen- und Wegekonzept berät und beschließt.

Gemäß § 41 Absatz 2 Satz 1 1. Alternative GO NRW kann der Rat einer Stadt oder Gemeinde die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse übertragen.

Da § 8a Absatz 1 Satz 3 KAG-E ausdrücklich eine Beratung und Beschlussfassung der kommunalen Vertretung vorsieht, ist eine Übertragung dieser Entscheidung auf Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. -beamte (§ 41 Absatz 2 Satz 1 2. Alternative GO NRW) ausgeschlossen.

Ziel und Zweck ist es, Transparenz über Maßnahmen an kommunalem (Straßen-)Infrastrukturvermögen herzustellen.

10. Wie soll die Veranschlagung im Haushaltsplan einer Gemeinde/eines Gemeindeverbandes erfolgen?

Aus dem durch die kommunale Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzept resultiert in Höhe der für die Maßnahmen geschätzten Kosten eine Veranschlagung im Haushaltsplan, um der Haushaltsklarheit und -wahrheit Rechnung zu tragen (Veranschlagung in einer Summe).

Sofern einzelne Maßnahmen hinreichend konkretisiert sind bzw. werden, erfolgt eine Einzelveranschlagung (vgl. dazu § 13 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) in der Fassung vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 708).

11. Warum soll es ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept geben?

Ziel des bei Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre, fortzuschreibenden Straßen- und Wegekonzeptes nach Absatz 1 ist es, vorhabenbezogen Transparenz über Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen. Um diesem Ziel gerecht zu werden, gibt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift ein Muster für das Straßen- und Wegekonzept im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.



12. Werden die kommunalen Spitzenverbände an der Erstellung des Modells beteiligt?

Ja. Die kommunalen Spitzenverbände werden zuvor im für Verwaltungsvorschriften gegebenen Verfahren nach § 35 Absatz 2 GGO NRW beteiligt.

13. Wird die Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes für die kommunalen Verwaltungen aufwendig zu erstellen sein?

Nein. Ziel ist es, (frühzeitig) Transparenz über entsprechende Maßnahmen herzustellen. Dafür braucht es keiner aufwändigen Konzeption, sondern eines Modells, dessen Ergebnis leicht und verständlich ist.

14. Werden die Kommunen verpflichtet, das Modell zu verwenden? Können Sie von dem Modell abweichen und wenn ja, wie?

Ja. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, dieses Modell zu verwenden. Eine höhere Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit der Darstellungen im Sinne einer kommunalenübergreifenden Transparenz ist durchaus gewollt.

Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Modell abweichen möchte, ist dies im Straßen- und Wegekonzept darzulegen und kurz zu begründen.

Dies ermöglicht es Gemeinden und Gemeindeverbänden, die bereits heute über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen und die Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung der kommunalen Vertretung sind, ihre Form und Darstellung der Inhalte beizubehalten.

15. Für was soll das Straßen- und Wegekonzept die Grundlage bilden?

Gemäß § 23 GO NRW unterrichtet der Rat die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.



Schon bisher haben viele Gemeinden freiwillig bei Straßenausbaumaßnahmen vor allem im Wege von Anliegerversammlungen frühzeitig betroffene Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer (sowie Erbbauberechtigte) eingebunden.

Der Gesetzentwurf enthält vor diesem Hintergrund die Einführung einer verpflichtenden Anliegerversammlung im Vorfeld von möglichen Straßenausbaumaßnahmen. Auf Basis des von der kommunalen Vertretung beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes im Sinne eines Handlungskonzeptes werden künftig landesweit die Grundstückeigentümerinnen und -eigentümer so frühzeitig und transparent in eine mögliche Straßenausbaumaßnahme einbezogen.

Die Einbeziehung umfasst dabei auch Erbbauberechtigte: § 8 Absatz 2 Satz 3 sieht vor, dass, wenn ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte tritt.

So können die potentiellen Beitragspflichtigen die geplante Maßnahme beeinflussen und die Erhebung der Beiträge verliert für die Betroffenen außerdem den oft monierten, überraschenden Charakter.

16. Warum ist dieser Ablauf so vorgesehen?

Gerade der bisher in machen Gemeinden und Gemeindeverbänden praktizierte Ablauf hat zu einem Unmut der Betroffenen geführt: Die Verwaltung erstellt (Straßen-)Ausbaupläne, stellt diese im zuständigen Fachausschuss vor, ggf. werden diese diskutiert und/oder beschlossen. Dann lesen die Betroffenen in der Zeitung und/oder im Internet, dass sie von einer beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme betroffen sein (sollen). Und dann bekommen Sie (zu einer eigentlich fertigen Planung) eine Einladung zu einer Anliegerversammlung. Die Betroffenen haben das Gefühl: Alles ist beschlossen, sie aber sollen zahlen – ohne Möglichkeit der Einflussnahme.

Diese Form der Beteiligung könnte zu einem Vertrauensverlust in Rat/Kreistag und Verwaltung führen. Die Betroffenen fühlen sich bevormundet.

Durch einen frühen Einbezug der Betroffenen auf „Augenhöhe“ kann die Akzeptanz von Straßenausbaumaßnahmen wiederhergestellt werden. Indem den Betroffenen die technischen Notwendigkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert werden.

Insofern ist eine offene Beteiligung von Betroffenen vor einer (fertigen) Planung zielführend, um gemeinsam für den Erhalt der technischen Infrastruktur einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes Sorge tragen zu können.



17. Was soll in der verbindlichen Anliegerversammlung auf Basis des Straßen- und Wegekonzeptes den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern sowie Erbbauberechtigten dargelegt werden?

Den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und –eigentümern sowie Erbbauberechtigten sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen.

Hierdurch haben die Kommunen die Möglichkeit, durch die frühzeitige Einbeziehung der potentiell Beitragspflichtigen in dem sich anschließenden Planungsprozess diese an der Ausgestaltung der Maßnahme zu beteiligen und so eine Akzeptanz für eine etwaige Maßnahme zu erreichen.

Für den Übergang ist zu berücksichtigen, dass die Kommunen bisher nicht zu einer frühzeitigen verbindlichen Anliegerinformation verpflichtet waren, so dass sie ggf. Zeit benötigen werden, um die verbindlichen Anliegerversammlungen sukzessive durchzuführen.

18. Ist die verbindliche Anliegerversammlung für die kommunalen Verwaltungen aufwendig?

Angesichts des heute vielerorts eingetretenen Zustands des gegenseitigen öffentlichen Beschimpfens im Zuge einer Straßenausbaumaßnahme ist es sinnvoll, einen anderen Weg, der Betroffene auf „Augenhöhe“ mitnimmt, einzuschlagen. Beteiligung heißt Mitnahme – da dies in vielen und von Vielen in Räten und Kreistagen eingefordert wird, ist es sinnvoll, das gerade bei Straßenausbaumaßnahmen auch zur Durchführung zu bringen.

19. Wie erfährt die kommunale Vertretung, die über die Straßenausbaumaßnahme entscheidet, von den Ergebnissen der verbindlichen Anliegerversammlung?

Im Ideal werden die Mitglieder der kommunalen Vertretung zu der verbindlichen Anliegerversammlung auf freiwilliger Basis eingeladen. Aber abgesehen davon: Über das Ergebnis der verbindlichen Anliegerversammlung ist die kommunale Vertretung vor Beschlussfassung über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme zu informieren, so dass die kommunale Vertretung im Lichte der durchgeführten verbindlichen Anliegerversammlung beraten und darauf fußend Entscheidungen über die Durchführung einer Straßenausbaumaßnahme inklusive einer Straßenausbaubeitragsatzung treffen kann.



20. Muss bei jeder möglichen beitragsfähigen Ausbaumaßnahme eine verbindliche Anliegerversammlung durchgeführt werden?

Nein. § 8a Absatz 4 KAG-E sieht ausdrücklich vor, dass sofern im Straßen- und Wegekonzept nach Absatz 1 Straßenausbaumaßnahmen enthalten sind, die vom Umfang her nur geringfügig sind, durch Beschluss der kommunalen Vertretung auf die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung nach Absatz 3 verzichtet und diese durch ein anderes Beteiligungsverfahren ersetzt werden kann.

§ 8a Absatz 4 KAG-E schafft für die Gemeinden oder Gemeindeverbände und deren jeweilige kommunale Vertretung ein Ermessen, das zur Praktikabilität bei gleichzeitiger Erhaltung der gebotenen Transparenz beitragen soll.

21. Was heißt „geringfügig“?

Der in § 8a Absatz 4 KAG-E verwendete Begriff „geringfügig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der den Gemeinden einen gewissen, nach sachlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Spielraum einräumt.

Hierbei kann es sich um Vorhaben handeln, denen vom Umfang der Maßnahme her und/oder von dem mit ihnen verbundenen Aufwand keine wesentliche Bedeutung zukommt (zum Beispiel: Austausch der Straßenbeleuchtung).

Ein anderes Beteiligungsverfahren kann beispielsweise ein schriftliches Anhörungsverfahren (auch unter Berücksichtigung elektronischer Hilfsmittel) darstellen.

22. Kann man „geringfügig“ weiter konkretisieren?

Eine betragliche Begrenzung im Gesetzentwurf zur Auslegung der Begrifflichkeit „geringfügig“ scheidet nachvollziehbarerweise aus: Eine Maßnahme, die im ländlichen Raum mit beispielsweise 100.000 Euro zum Ansatz kommt, kann im eher städtischen Raum einer anderen Beurteilung durch die kommunale Vertretung unterliegen.

§ 8a Absatz 4 gibt damit der kommunalen Vertretung ein Ermessen in Bezug auf die „Wertigkeit“ der Straßenausbaumaßnahme.



23. Eine Kommune kann doch heute schon Tiefenbegrenzungen bei Grundstücken regeln? Warum soll das jetzt in das Gesetz aufgenommen werden?

Der grundsätzlichen räumlichen Begrenzung der Erschließungswirkung in der Länge steht die räumliche Begrenzung der Erschließungswirkung in der Tiefe gegenüber. Der Satzungsgeber – die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband – darf bereits heute – auch ohne klarstellende gesetzliche Regelung – eine sogenannte Tiefenbegrenzung von Grundstücken festlegen und damit bestimmen, wie weit in die Tiefe sich die Erschließungswirkung der ausgebauten Anlage erstreckt.

Dies, die Rechtsprechung nachzeichnend, wird nun über § 8a Absatz 5 KAG-E klarstellend geregelt.

24. Was ist mit Eckgrundstücken? Gilt die Regelung auch für mehrfach erschlossene Grundstücke (Grundstücke zwischen zwei Straßen)?

Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann künftig unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 Beitragsermäßigungen für Eckgrundstücke vorsehen.

Vom Grunde her wird einem Eckgrundstück von beiden Straßen (somit auch geltend für mehrfach erschlossene Grundstücke) gleichermaßen eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmemöglichkeit geboten, wobei eine Eckgrundstücksermäßigung beispielsweise wegen verminderten wirtschaftlichen Vorteils gewährt werden kann. Bei einer Dreifachererschließung stellt sich bereits heute die Frage eines Billigkeitserlasses.

25. Warum ist die Regelung in § 8a Absatz 5 als „Kann“-Regelung und nicht verbindlicher ausgestaltet?

Es bleibt in dem Ermessen der kommunalen Vertretungen, ob und wenn ja, inwieweit diese von § 8a Absatz 5 Gebrauch machen. Denn: Jedes Grundstück vor Ort, jede kommunale Straßenausbaumaßnahme ist anders. Eine starre Festlegung von Grenzen bzw. einer Ermäßigung ist vor dem Hintergrund der Heterogenität des Landes nicht sinnvoll.



26. Ermäßigungen für Eckgrundstücke: Es gibt für eine Kommune heute zwei Möglichkeiten: Entweder sie ermäßigt das Eckgrundstück zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen (hierzu gibt es Rechtsprechung des OVG NRW) oder zu Lasten des Kommunalhaushaltes?

Stimmt. Wir wollen prüfen, ob im Zuge der Ausgestaltung des landeseigenen Förderprogrammes ein Ausgleich für Ermäßigungen bei Eckgrundstücken bzw. mehrfach erschlossenen Grundstücken vorgesehen werden kann, damit die damit einhergehenden Entlastungen nicht zu Lasten der Kommunalhaushalte gehen.

Eine Anwendung der vorstehend beschriebenen Prüfung auf Ermäßigungen für Tiefenbegrenzungen scheidet hingegen aus, da die Kommunen dies bereits heute dürfen. Die Aufnahme in den Gesetzentwurf ist daher nur klarstellend.

27. Gemeinden können heute schon mit Betroffenen Ratenzahlungen vereinbaren: Worin soll der wesentliche Mehrwert der neuen gesetzlichen Regelung liegen?

In der Tat: Bereits heute stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden verschiedene Regelungen zur Verfügung, um Härtefälle auszugleichen.

Das besondere nun: Erstmals sollen direkt im KAG die Regelungen hinterlegt werden, nach denen Betroffenen im Zusammenhang mit einer Beitragsschuld Erleichterungen gewährt werden können.

Das ermöglicht für Betroffene die direkte Nachvollziehbarkeit ohne sich durch andere Gesetze „kämpfen“ zu müssen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf entscheidende Verbesserungen für Betroffene gegenüber dem heute geltenden Recht.

Geltendes Recht	Gesetzentwurf
Heute muss ein Betroffener suchen, denn: Über § 12 KAG finden bestimmte Vorschriften der Abgabenordnung Anwendung auf Kommunalabgaben.	Künftig: Grundlagen im KAG selbst
§ 12 Anwendung der Abgabenordnung (1) Auf Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht	§ 8a



Geltendes Recht	Gesetzentwurf
<p>dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten:</p>	
<p>5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren –</p> <p>a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232,</p>	<p>Vollständige Ablösung der bisher über § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a KAG geltenden Stundungsregel des § 222 AO sowie der Verzinsungsregel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absatz 6: Im Absatz 6 wird die Stundung in der besonderen Form der Ratenzahlung geregelt. Als Alternative hierzu über eine Verrentung der Beitragschuld. Ferner soll in Absatz 6 die Verzinsung geregelt werden. • Absatz 7: Absatz 7 beschränkt die Stundung auf den Fall der (wirtschaftlichen) Bedürftigkeit.
<p>b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle der Wörter „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Wörter „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ treten, § 237 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 an die Stelle der Wörter „Einspruch“ und „Einspruchsentscheidung“ die Wörter „Widerspruch“ und „Widerspruchsbescheid“ treten und an die Stelle der Wörter „förmlichen außergerichtlichen“ und in Absatz 2 an die Stelle der Wörter „außergerichtlichen Rechtsbehelfs“ jeweils das Wort „Widerspruchs“ tritt sowie in Absatz 4 die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, §§ 238 bis 240,</p>	



Geltendes Recht	Gesetzentwurf
c) über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,	

28. Welche Verbesserungen gegenüber dem heute geltenden Recht beinhaltet der neue Absatz 6 (Ratenzahlung)?

Zu Beginn ein Vergleich der heute geltenden Regelung mit dem Gesetzentwurf:

Geltendes Recht	Gesetzentwurf
§ 222 „Stundung“ AO	§ 8a Absatz 6
<p>¹Die Finanzbehörden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.</p> <p>²Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.</p> <p>³Steueransprüche gegen den Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter (Entrichtungspflichtiger) die Steuer für Rechnung des Steuerschuldners zu entrichten, insbesondere einzubehalten und abzuführen hat.</p> <p>⁴Die Stundung des Haftungsanspruchs gegen den Entrichtungspflichtigen ist ausgeschlossen, soweit er Steuerabzugsbeträge einbehalten oder Beträge, die eine Steuer enthalten, eingenommen hat.</p>	<p>¹Bei Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 2 soll auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten eingeräumt werden.</p> <p>²Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen.</p> <p>³Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten und deren jeweiliger Restbetrag entsprechend Satz 2 zu verzinsen ist, § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), gilt entsprechend.</p> <p>⁴Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich.</p> <p>⁵Die Satzung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann hierzu Näheres bestimmen.</p>

Heute kann eine Gemeinde den Ausbaubeitrag nur stunden, wenn eine „erhebliche Härte“ (§ 222 Satz 1 AO) vorliegt.



Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht das Schaffen eines voraussetzungslosen Rechtsanspruches auf Ratenzahlung vor (§ 8a Absatz 6 Satz 1 KAG-E). Die Kommunen erhalten einen weiten gesetzlichen Spielraum, den Beitragsverpflichteten auf Antrag eine Zahlung in höchstens zwanzig Jahresraten zu gewähren. Der Verzicht auf weitere gesetzliche Voraussetzungen ermöglicht ein unbürokratisches und kostengünstiges Erhebungsverfahren.

Zinssatz:

Über § 12 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b KAG ist § 238 AO für die Verzinsung einschlägig. Dort heißt es im Absatz 1: „Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb Prozent. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung.“

Dies bedeutet, dass heute im Falle einer Stundung 6 % Zinsen (0,5 % * 12 Monate) angesetzt werden. Der Zinssatz für Stundungen gemäß § 8a Absatz 6 Satz 2 dieses Gesetzentwurfes beträgt hingegen nicht statische sechs Prozent pro Jahr, sondern passt sich dynamisch der Zinsentwicklung an und beträgt dann zwei Prozentpunkte über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens jedoch ein Prozent.

Wie hoch ist der Zinssatz dann konkret? Ist das wirklich eine Besserstellung gegenüber heute?

Quelle: Basiszinssatz nach § 247 BGB – veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank <https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820>

	01.01.2019	01.01.2018	01.01.2017	01.01.2016	01.01.2015
Basiszinssatz	- 0,88 %	- 0,88 %	- 0,88 %	-0,83 %	-0,83
+ 2 Prozentpunkte	+ 2,00 %	+ 2,00 %	+ 2,00 %	+ 2,00 %	+ 2,00 %
Zinssatz (künftig p.a.)	+ 1,12 %	+ 1,12 %	+ 1,12 %	+ 1,17	+ 1,17
oder mindestens 1 %	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
Zinssatz heute (p.a.)	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00 %	6,00 %



Zusätzliche Handlungsvariante für Kommunen:

§ 8a Absatz 6 Satz 3 KAG-E sieht vor, dass eine Zahlungserleichterung auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden kann, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist und deren jeweiliger Restbetrag sich nach § 8a Absatz 6 Satz 2 verzinst.

Hiermit soll den Kommunen das Recht eingeräumt werden, alternativ zur Ratenzahlung das aus der Erhebung von Beiträgen für die Ersterschließung von Grundstücken bekannte System der Verrentung zu wählen. § 135 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gilt entsprechend. Die Verrentung ermöglicht den Kommunen eine längere Absicherung über die öffentliche Last als eine einfache langjährige Zahlungserleichterung. Die öffentliche Last selbst ist – unverändert – in § 8 Absatz 9 KAG geregelt

Klarstellung zur Tilgung:

Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jedes Jahres möglich. Dies bezieht sich sowohl auf Restbeträge aus der Gewährung einer Ratenzahlung als auch auf Restbeträge aus einer Verrentung.

Einzelheiten der Gewährung können in der Satzung durch die kommunale Vertretung geregelt werden

Die Gemeinde und der Gemeindeverband können die Einzelheiten der Gewährung in der Satzung regeln, beispielsweise auch Mindestwerte festlegen oder eine Staffelung für die Anzahl der zu gewährenden Jahresraten einführen.

29. Für wen soll der voraussetzungslose Rechtsanspruch gelten bzw. warum gilt dieser nicht nur für Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer (sowie für Erbbauberechtigte) die ihre Immobilie selbst nutzen?

Der voraussetzungslose Rechtsanspruch auf Zahlung eines Straßenausbaubeitrages in Raten gilt für jede Grundstückseigentümerin bzw. jeden Grundstückseigentümer (sowie für Erbbauberechtigte) ohne Einschränkung auf eine selbstgenutzte Immobilie.

In Nordrhein-Westfalen sind rund 60 % aller vermietungsfähigen Wohneinheiten in der Hand von Privatleuten. Menschen, die sich beispielsweise – auch aus Gründen einer späteren Altersvorsorge – eine oder mehrere Eigentumswohnungen angeschafft haben und diese vermieten.



Auch bei diesen Eigentümerinnen und Eigentümern kann sich eine Situation einstellen, dass ein Straßenausbaubeitrag möglicherweise finanziell überfordert. Deshalb soll der voraussetzungslose Ratenzahlungsanspruch keiner Einschränkung auf bestimmte Personengruppen unterliegen.

30. Wie unterscheidet sich die Stundung im Fall der (wirtschaftlichen) Bedürftigkeit von der Stundungsregel in Absatz 6?

Absatz 7 regelt die Stundung für den Fall der (wirtschaftlichen) Bedürftigkeit und sieht dafür zwei Fallkonstellationen vor:

Straßenausbaubeiträge sollen gemäß § 8 Absatz 2 für ein beitragspflichtiges Grundstück auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet (Absatz 7 Satz 1).

Die Verwendung der Wörter „ganz oder teilweise“ ist der Stundungsregelung des § 222 AO entlehnt. So kommt beispielsweise auch ein vollständiger oder teilweiser Beitragserlass oder ein Erlass der Zinsen bei Vorliegen der Voraussetzungen in Betracht.

Wann liegt eine „erhebliche Härte“ vor?

Eine erhebliche Härte ist gegeben, wenn der Beitragspflichtige nach einer Abwägung zwischen dem Interesse der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragspflichtigen an einem Aufschub der Fälligkeit zumutbar nicht in der Lage ist, die Beitragsschuld ohne ein Entgegenkommen in zeitlicher Hinsicht zu begleichen.

Die Entscheidung über die Stundung ist eine Ermessensentscheidung. Sie kann bei Personen vorliegen, die sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, so dass sie gegenwärtig und auf absehbare Zeit ihre Beitragspflicht nicht erfüllen können. Die Interessen des Beitragspflichtigen sind mit dem Interesse der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung abzuwägen.

Eine erhebliche Härte liegt gemäß Absatz 7 Satz 2 insbesondere für eine beitragspflichtige Person vor, die über ein **Einkommen** verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass **kein anderes Vermögen** die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht.



31. Bedeutet das, dass die beitragsberechnende Stelle in Kommunalverwaltungen künftig zwingend die „erhebliche Härte“ unter Anwendung von SGB XII rechnen muss?

Nein. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ können auch andere Berechnungsverfahren zur Anwendung kommen. § 8a Absatz 7 Satz 2 KAG-E soll eine Hilfestellung für Gemeinden und Gemeindeverbände sein, um den unbestimmten Rechtsbegriff „erhebliche Härte“ näher zu unterlegen bzw. Anhaltspunkte für dessen Auslegung zu geben.

32. Ist bei der Ermittlung der „erheblichen Härte“ auch das Grundstück selbst anzusetzen?

Nein. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass aus der gewählten Formulierung „kein anderes Vermögen“ zu schließen ist, dass das beitragspflichtige Grundstück nicht als Vermögen zählt und die Stundung nicht mit dem Hinweis abgelehnt werden kann, dass das Grundstück veräußert oder belastet werden könne.

33. Soll die deutliche Erleichterung bei den Zinsen auch für Stundungen nach Absatz 7 gelten?

Ja. Über Absatz 7 Satz 3 gilt für die Verzinsung der Ansprüche die Verzinsungsregelung des Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

34. Kann im Falle einer Stundung bei (wirtschaftlicher) Bedürftigkeit auch auf die Zinsen verzichtet werden?

Ja. Absatz 7 Satz 4 sieht vor, dass bei dem Vorliegen einer unbilligen Härte auch auf Zinsen ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Nach der Rechtsprechung des BFH soll eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte dann gegeben sein, wenn durch die Vollziehung des Verwaltungsaktes wirtschaftliche Nachteile drohen, die über die eigentliche Leistung hinausgehen, und dadurch der beitragspflichtigen Person ein nicht wiedergutzumachender Schaden zugefügt wird, etwa, wenn durch die Leistung die Insolvenz herbeigeführt oder sonst die wirtschaftliche Existenz gefährdet würde.



35. *Muss ein Antragsteller für eine Stundung im Falle einer (wirtschaftlichen) Bedürftigkeit Nachweise erbringen?*

Ja. Der Antragsteller hat seine wirtschaftliche Lage detailliert vorzutragen und glaubhaft zu machen. Die unsubstantiierte Behauptung der Existenzgefährdung ist nicht ausreichend.

Die Mitwirkungspflicht des Beitragspflichtigen zur Darlegung einer erheblichen Härte oder der Bedürftigkeit ergibt sich bereits aus § 90 AO, der nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a KAG entsprechend anwendbar ist.

36. *Was ist, wenn sich bei einem Betroffenen andere Einkommens- und/oder Vermögenssituationen einstellen, und bisher von der Stundungsregelung in Absatz 7 Gebrauch gemacht wurde?*

Die Stundung endet, wenn die bewilligten Voraussetzungen des Absatz 7 nicht mehr vorliegen. Gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b KAG gilt § 131 AO („Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes“).

Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die erhebliche Härte, die gemäß Absatz 7 Satz 1 zur Stundung geführt hat, nicht mehr vorliegt oder sich die Einkommensverhältnisse der beitragspflichtigen Person nach Absatz 7 Satz 2 geändert haben. Auf die Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen wird hingewiesen.

37. *Gibt es über die neu in das KAG aufzunehmenden Erleichterungsregelungen der Absätze 6 und 7 noch weitere Billigkeitsregelungen, die für Betroffene gelten könnten?*

Ja, die gibt es. Absatz 8 stellt klar, dass die gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b KAG in Betracht zu ziehenden weitergehenden Billigkeitsregelungen gemäß §§ 163, 227 und 234 Absatz 2 AO von der zuvor landesgesetzlich geregelten Billigkeitsregelung in Absatz 6 und der Härtefallklausel des Absatzes 7 unberührt bleiben.



38. Das Gesetz soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten: Können von den neuen Billigkeitsregelungen auch Betroffene profitieren, deren Beitragsverfahren bereits abgeschlossen ist?

Ja. Der § 26 Absatz 2 soll durch eine Anordnung der Rückwirkung für die in § 8a Absatz 6 und 7 genannten Billigkeitsregelungen auch auf bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren in Bezug auf Ratenzahlung, Zinshöhe und Härtefallregelung Anwendung finden.

Zudem wird vorsorglich klargestellt, dass die Rückwirkung sich nicht auf die von Gemeinden und Gemeindeverbänden bereits vereinnahmten Beiträge bezieht (Beitragspflicht wurde erfüllt).



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkgb.nrw.de
www.mhkgb.nrw

Fotonachweis (Titelseite): ©Sergey Yarochkin - stock.adobe.com

© Oktober 2019 / MHKGB

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkgb.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **H-241**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Land-tags-, Bundes-tags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.